

# Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Kommunalunternehmens Stadtwerke Gemünden a. Main (EWS) vom 08.04.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung vom 06.12.2011 in der Fassung vom 05.05.2014 und der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main folgende

Satzung:

## § 1

In § 5 Abs. 6 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Bei der erlaubnisfreien Versickerung sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Eine Versickerung über einen Sickerschacht oder über eine Sickergrube ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich ist und das zu versickernde Niederschlagswasser vorgereinigt wurde.“

## § 2

In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ gestrichen.

## § 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.

Gemünden a. Main, 09.05.2017  
Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main  
gez.  
Schneider  
Vorstand

### **Bekanntmachungsvermerk**

Bekanntmachung durch  
Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a. Main  
Nr. 20 vom 19.05.2017